

Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands

Der Verbandsversammlung wird vorgeschlagen, die Regelungen zu öffentlichen Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbands neu zu fassen. Diese erfolgen derzeit in Printform in den Badischen Neuesten Nachrichten sowie ergänzend im Internet. Zukünftig sollen die Bekanntmachungen soweit gesetzlich möglich nur noch in digitaler Form auf der Website des NVK (www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de) erfolgen.

Hintergrund ist die zunehmende Digitalisierung und das geänderte Nutzungsverhalten großer Teile der Bevölkerung in Bezug auf digitale Medien. Zugleich können dadurch Kosten für die Printveröffentlichung eingespart werden.

Das Nachbarschaftsverbandsgesetz enthält keine näheren Vorgaben zur Form öffentlicher Bekanntmachungen, weswegen auf die Vorschriften der Gemeindeordnung zurückzugreifen ist. Diese ermöglichen gemäß der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (DVO GemO) Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet.

Auch in Bauleitplanverfahren wurden auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung in Bauleitplanverfahren vom 03.07.2023 Verfahrensvorgänge zunehmend auf eine Veröffentlichung im Internet umgestellt. In Fällen, in denen gesetzlich eine Bekanntmachung in Printform noch erforderlich ist, erfolgt diese weiterhin in den Badischen Neuesten Nachrichten. Dies betrifft wegen ihrer Anstoßwirkung vor allem die Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Für digitale Bekanntmachungen ist eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Dabei wird sich die Verbandsverwaltung der technischen Infrastruktur der Stadt Karlsruhe bedienen, welche für ihre gemeindlichen Bekanntmachungen bereits auf das Internet umgestellt hat.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe.

- Der Verbandsvorsitzende -

Satzung

zur Änderung der Satzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz (NVerbG) vom 09.07.1974 (GBl. 1974, 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1994 (GBl. S. 92), i.V.m. §§ 5, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. 1974, 408, ber. 1957 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142), und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), hat die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe am 18.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.12.1975 (in Kraft seit 01.01.1976), zuletzt geändert am 30.03.2020 (Bek. vom 13.06.2020) beschlossen:

Artikel 1

§ 10 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbands erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet unter www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
2. Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.
3. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in die Badischen Neuesten Nachrichten. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Badischen Neuesten Nachrichten.
4. Die Ziffern 1-3 gelten entsprechend für ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgaben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup

Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 17.12.1975 (in Kraft seit 01.01.1976) Auszug</p> <p style="text-align: center;">- derzeit gültige Fassung -</p>	<p style="text-align: center;">Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe vom 17.12.1975 (in Kraft seit 01.01.1976) Auszug</p> <p style="text-align: center;">- unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen –</p>
<p>§§ 1-9 der Verbandssatzung bleiben unverändert</p>	<p>§§ 1-9 der Verbandssatzung bleiben unverändert</p>
<p>§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbandes erfolgen in den Badischen Neuesten Nachrichten.</p>	<p>§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbands erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet unter www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.2. Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt.3. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in die Badischen Neuesten Nachrichten. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Badischen Neuesten Nachrichten.4. Die Ziffern 1-3 gelten entsprechend für ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgaben.
<p>§ 11 der Verbandssatzung bleibt unverändert</p>	<p>§ 11 der Verbandssatzung bleibt unverändert</p>